

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Heimspiel Everswinkel“ der Gemeindewerke Everswinkel GmbH

- 1 Anwendungsbereich**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE) den Kunden außerhalb der Grundversorgung im Rahmen des Erdgaslieferungsvertrages „Heimspiel Everswinkel“ bzw. „Heimspiel Everswinkel-online“ mit Erdgas beliefert.
- 2 Vertragsschluss, Lieferbeginn**
Der Gasliefervertrag kommt erst durch Bestätigungsschreiben der GwE in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 3 Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung**
 - 3.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die im Vertrag genannte Entnahmestelle. Die GwE verpflichtet sich, den gesamten Erdgasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Erdgasmenge abzunehmen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen (inklusive dem Messstellenbetrieb) zu bezahlen. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Die GwE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 4 Preisbestandteile/Preisänderungen**
 - 4.1 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
 - 4.2 Preisänderungen durch die GwE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GwE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die GwE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GwE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 4.3 Die GwE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GwE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die GwE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
 - 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GwE versendet zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine textliche Mitteilung an den Kunden. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
 - 4.5 Ändert die GwE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die GwE soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20.1 bleibt unberührt.
 - 4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Über die Änderungen wird die GwE den Kunden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung informieren.
 - 4.7 Ziffer 4.2 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 5 Vertragsänderungen, Kündigung**
 - 5.1 Die GwE kann die Regelungen des Gaslieferungsvertrages oder dieser AGB neu fassen, um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GwE unzumutbar werden sollte.
 - 5.2 Die GwE wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziff. 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
 - 5.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GwE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die GwE soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20.1 bleibt unberührt.
- 6 Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung**
 - 6.1 Die GwE beliefert den Kunden mit leitungsgebundenem Erdgas in Niederdruck für den Eigenverbrauch an der in dem Vertrag genannten Entnahmestelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 1499.999 kWh nicht übersteigt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der GwE bedarf der Textform.
 - 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GwE von der Leistungspflicht befreit. Die GwE haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörung gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die GwE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die GwE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
 - 6.3 Die GwE ist zur Aufnahme der Erdgaslieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GwE zu vertreten sind.
- 7 Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten**
Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der GwE unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8 Messeinrichtungen**
 - 8.1 Das von der GwE gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
 - 8.2 Auf Verlangen des Kunden wird die GwE jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GwE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GwE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
 - 8.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GwE hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die GwE wird eine

etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

9 Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GwE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10 Vertragsstrafe

- 10.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die GwE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 10.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11 Ablesung

- 11.1 Die GwE kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand abzulesen diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder auf der Ablesekarte mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die GwE darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung gemäß Ziffer 11.3 kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 11.2 Die GwE ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird GwE die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 12 vorrangig verwenden.
- 11.3 Wird der Zählerstand vom Kunden nicht abgelesen, kann die GwE auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12 Abrechnung

- 12.1 Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann die GwE festlegen, soweit der Kund nicht seine Wahl nach Ziff. 12.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 12.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GwE in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der GwE bis spätestens zu den von der GwE mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GwE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GwE hierfür brutto 5,00 € (netto 4,20 €) je zusätzlicher Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 2,50 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 2,10 Euro).
- 12.4 GwE ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss GwE Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich

in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält GwE Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

- 12.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die GwE zeitaufteilend den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- 12.6 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13 Abschlagszahlung

- 13.1 Die GwE erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Wird der Jahresverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die GwE 12 monatliche Abschlagszahlungen. Die GwE wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GwE die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die GwE dies angemessen berücksichtigen.
- 13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

14 Vorauszahlung

- 14.1 Die GwE ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird GwE dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, so wird die GwE die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die GwE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15 Sicherheitsleistung

- 15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder in der Lage, kann die GwE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so kann die GwE die Sicherheit für verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16 Zahlungsmöglichkeiten

- 16.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung zur Verfügung. Die GwE weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.
- 16.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 16.3 Zahlungen an die GwE sind gebührenfrei zu entrichten.

17 Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 17.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden von dem von der GwE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Anschlags- oder Vorauszahlung, wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 17.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber der GwE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GwE angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der GwE kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GwE zu erstatten. Sie betragen pauschal:
- Mahnung: 2,50 €
 - Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 17.4 Gegen Ansprüche der GwE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18 Berechnungsfehler

- 18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die GwE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GwE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19 Unterbrechung der Versorgung

- 19.1 Die GwE ist berechtigt, die Energielieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GwE berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 19.4 Die GwE wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese

Leistungen gegenüber der GwE in Rechnung stellt zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von brutto 5,00 € (netto 4,20 €). Diese Kosten sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

20 Vertragslaufzeit, Wohnungswechsel und Kündigung

- 20.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 20.2 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der GwE das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen.
- 20.3 Die GwE kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die GwE die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die GwE dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die GwE die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswechsel der GwE in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatum mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die GwE die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 20.4 Kündigungen der GwE bedürfen der Textform. Die GwE soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 20.5 Die GwE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 20.6 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

21 Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Ziffer 4.5 sowie Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 17.1 vor, ist die GwE berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 17.2 ist die GwE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

22 Besonderheiten bei „Heimspiel Everswinkel-online“

- 22.1 Bei Abschluss eines Vertrages „Heimspiel Everswinkel-online“ kommunizieren die GwE und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt insbesondere die Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 2, Mitteilungen über Preis- oder Vertragsänderungen gemäß Ziffer 4 bzw. Ziffer 5, die Aufforderung zur Zählerablesung gemäß Ziffer 11.1 und den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ein.
- 22.2 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse der GwE unverzüglich unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder per E-Mail unter info@gemeindewerke-everswinkel.de mitzuteilen.
- 22.3 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung seiner Adresse oder Bankverbindung und zur Zählerstandsmitteilung die im Internet unter www.gemeindewerke-everswinkel.de angebotenen Funktionalitäten.

22.4 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente zur Zeit unverschlüsselt versendet. Die GwE übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie z.B. Bankverbindung und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

23 Sonstiges

23.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

23.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den GwE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben.

23.3 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die GwE berechtigt, Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die GwE ist außerdem berechtigt, diesen Auskunfteien Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln.

23.4 Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft kann die GwE die Erdgaslieferung ablehnen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Hat die GwE offene Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, ist sie ebenfalls berechtigt, die Erdgaslieferung ablehnen.

24 Hinweise

24.1 Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) gilt: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

24.2 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:

www.ganz-einfach-energiesparen.de

Hinweis Sicherheitsdatenblatt Erdgas

Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite [www.gemeindewerke-everswinkel.de] abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt GwE das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner das Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblattes ergeben, wird GwE den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

25 Informationen über Verbraucherrechte

25.1 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030-22480500 oder 01805-101000 – Bundesweites Infotelefon (Mo-Fr von 9 bis 15 Uhr), (Festnetz 14 ct/min; Mobil maximal 42 ct/min), Telefax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

26 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern gemäß § 13 BGB

Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Kundenservice der GwE (Hovestraße 11-13, 48351 Everswinkel, Fax: 02582/66948-29 oder E-Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de).

Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030-2757240 0, Fax: 030-2757240 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.

27 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offensteht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Gemeindewerke Everswinkel GmbH

Hovestr. 11-13

48351 Everswinkel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sebastian Seidel

Geschäftsführer: Thomas Kappelhoff

Handelsregister: Amtsgericht Münster, HRB 9162

Kontaktmöglichkeit: 02582/66948-0

E-Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de

<http://www.gemeindewerke-everswinkel.de>